

Betreff: **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eberswalde-Finow (Sondernutzungssatzung) veröffentlicht am 16.03.1993**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	09.04.2013	Vorberatung
Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	16.04.2013	Vorberatung
Hauptausschuss	18.04.2013	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2013	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Sondernutzungssatzung aus dem Jahr 1993 zu aktualisieren und zu ändern.

Im Rahmen der Überarbeitung der Satzung wird geprüft, ob Sondernutzungen, die auch durch ein öffentliches Interesse begründet sind, zwar antragspflichtig aber gebührenfrei werden.

Begründung:

Die Sondernutzungssatzung wurde u. a. auf Grundlage der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990, des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11. Juni 1992 und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 08.07.1991 erarbeitet und durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.10.1992 sowie mit Beitrittsbeschluss vom 04.03.1993 beschlossen. Da die v. g. Grundlagen sich verändert haben, soll die Satzung überarbeitet werden.

Im Rahmen der Überarbeitung muss die Art der Sondernutzungen finanziell neu bewertet und die Notwendigkeit einer Antragspflicht geprüft werden. Dabei sollen die Sondernutzungen, die auch durch ein öffentliches Interesse begründet sind (wie z. B. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden) zwar antragspflichtig, aber nicht gebührenpflichtig sein.

Z. B. die Aufstellung von Containern, Bauunterkünften, Gerüsten, Baumaschinen, Geräten und Baustofflagerungen sollten eine Gebühr erhalten, die stand- bzw. liegezeitabhängig ist.